

Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna

Zentrum für Internationale Lichtkunst e.V.
Herrn John Jaspers
Lindenplatz 1

59423 Unna

Fachbereich/Bereich Beteiligungscontrolling		
Ihr/e Ansprechpartner/in Julia Heer		Zimmer-Nr. 116
Telefon 02303 103-374	Telefax 02303 103-208	Vermittlung 02303 103-0
e-mail-Adresse julia.heer@stadt-unna.de		
Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Datum und Zeichen meines Schreibens:	Datum 06.01.2020

**Bescheid über die Gewährung eines Kostenzuschusses
(Zuwendungsbescheid)**

Sehr geehrter Herr Jaspers,

I.

1. Bewilligung:

auf Grundlage des Beschlusses des Rates der Kreisstadt Unna vom 13.12.2018 (Doppelhaushalt 2019/2020) stelle ich für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 (Bewilligungszeitraum) Mittel in Höhe von

117.500,00 €

für Sie bereit.

Diese Maßnahme ist **eu-beihilferechtlich gestützt** auf Kapitel I und Kapitel III, Abschnitt 11 sowie Artikel 53 AGVO EU (VO EU Nr. 651/2014).

2. Zwecksetzung:

Der seitens der Kreisstadt Unna gewährte Zuschuss dient der ordnungsgemäßen Verwaltung und dem ordnungsgemäßen Betrieb des Zentrums für Internationale Lichtkunst e. V..

Dies sind insbesondere:

- Vorhaltung und Betrieb des Zentrums für Internationale Lichtkunst
- Förderung der Kunst und Kultur - vornehmlich auf dem Gebiet der Lichtkunst als anerkannter und selbstständiger Kunstgattung
- Veranstaltungen und Veranstaltungsorganisation auf dem Gebiet der Lichtkunst
- Ausstellungen, Events, Symposien, Workshops etc.

3. Auszahlung:

Dieser Bescheid ist rechtsmittelfähig. Die Auszahlung kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides).

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen, wenn Sie der Kreisstadt Unna gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Erhebung von Rechtsmitteln verzichten.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Verwendung der Zuwendung und Berichtspflicht

- Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist auf Basis des geprüften Jahresabschlusses im Rahmen eines Berichtes, welcher aus einem Sachbericht und aus einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, zu dokumentieren. In diesem Bericht ist insbesondere zu bestätigen, dass die mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung ausschließlich für gemeinwirtschaftliche Zwecke verwandt wurde und eine Quersubvention anderer (wirtschaftlich tätiger) Bereiche nicht erfolgte.

2. Aufbewahrungspflichten

Sämtliche, die Zuwendung betreffenden Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer für die Gemeinden allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

3. Prüfung der Verwendung

Die Kreisstadt Unna ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

4. Vermeidung der Überkompensation

Kommt es innerhalb eines Jahres zu einer Überkompensation bzw. nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel, ist ein Vortrag in Höhe von maximal 10 % der erhaltenen Zuschusszahlungen auf das Folgejahr möglich. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist innerhalb des Folgejahres wiederherzustellen.

Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird diese nicht innerhalb des Folgejahres sichergestellt, wird die Kreisstadt Unna im Falle einer Überkompensation die Rückzahlung überhöhter Zuschusszahlungen verlangen.

Rechtmittel:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERRVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547-554) Klage erheben. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten, elektrischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Die Klage muss die Klägerin / den Kläger, die Beklagte / den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer / eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, so würde deren / dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen, technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Thomae
Stadtkämmerer

